

SPIELREGELN IM WIENERWALD

RICHTIGES VERHALTEN IN DEN WÄLDERN
DES BIOSPHÄRENPAK WIENERWALD



Eine Initiative der Länder
Niederösterreich und Wien



Lebensregion
Biosphärenpark
Wienerwald

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH

Land  Wien

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums. Hier
investiert Europa in die ländlichen Gebiete.







SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Der Wienerwald ist liebgewonnener Lebens- und Erholungsraum für BewohnerInnen und Erholungssuchende zugleich. Egal ob Mountainbiken, Wandern oder Reiten, die Möglichkeiten, seine Freizeit im Wienerwald zu verbringen, sind beinahe unbegrenzt. Der Wald ist auch wichtige Wirtschaftsgrundlage, schafft Arbeitsplätze und beherbergt sensible ökologische Gebiete, wie die Kernzonen im Biosphärenpark Wienerwald. Für ein konfliktfreies Miteinander braucht es gegenseitige Rücksichtnahme und Gebote bzw. Verbote, die ein solches möglich machen. Gerade die internationale UNESCO-Anerkennung des Wienerwaldes als Biosphärenpark ist eine Auszeichnung, die eine große Verantwortung gegenüber der Natur- und Kulturlandschaft, aber auch der im Wienerwald lebenden Menschen mit sich bringt. Daher rufen wir alle BewohnerInnen und BesucherInnen des Wienerwaldes mit diesem Folder dazu auf, der Natur und den Menschen respektvoll zu begegnen, denn im Biosphärenpark Wienerwald zeigen wir, dass Natur- und Artenschutz durchaus im Einklang mit nachhaltiger Nutzung und intensiver Freizeitgestaltung stehen können.

Ulli Sima

Mag.ª Ulli Sima

Wiener Umwelt- und
Tierschutzstadträtin

Stephan Pernkopf

Dr. Stephan Pernkopf

Niederösterreichischer
Landesrat für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie





GESCHÄTZTE LESERINNEN UND LESER!

Ich freue mich sehr, Ihnen aufgrund des großen Erfolgs die zweite Auflage des Folders „Spielregeln im Wienerwald – Richtiges Verhalten in den Wäldern des Biosphärenpark Wienerwald“ zu präsentieren.

Der Wienerwald ist Heimat für mehr als 750.000 Menschen, die im UNESCO Biosphärenpark Wienerwald leben. Aktuelle Studien zufolge verzeichnet der Erholungsraum Wienerwald bis zu bis 50 Millionen Besuche.

Die dabei ausgeübten Tätigkeiten reichen von Wandern über Radfahren und Mountainbiken, Reiten, Laufen bis hin zu Geocaching. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, den Wienerwald für sich zu entdecken. Für ein harmonisches Miteinander ist jedoch gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz der einzelnen Nutzergruppen unerlässlich. Nur mit Respekt gegenüber Natur und Mensch kann der Wienerwald als Erholungsort seinen zahlreichen Bewohnern und Besuchern ausreichend Platz und Erholungswert bieten.

Dieser Folder zeigt daher gewisse Verhaltensregeln auf, die ein einvernehmliches Miteinander im Wienerwald gewährleisten. Verstehen Sie Gebote und Verbote nicht als Einschränkung, sondern als Chance für ein Auskommen der unterschiedlichsten Nutzungsgruppen, aber vor allem mit den im Wald vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Im Sinne eines erfolgreichen Miteinanders wünsche ich Ihnen viel Freude bei der Entdeckung des Wienerwaldes.

DI Andrea Moser

Direktorin BPWW



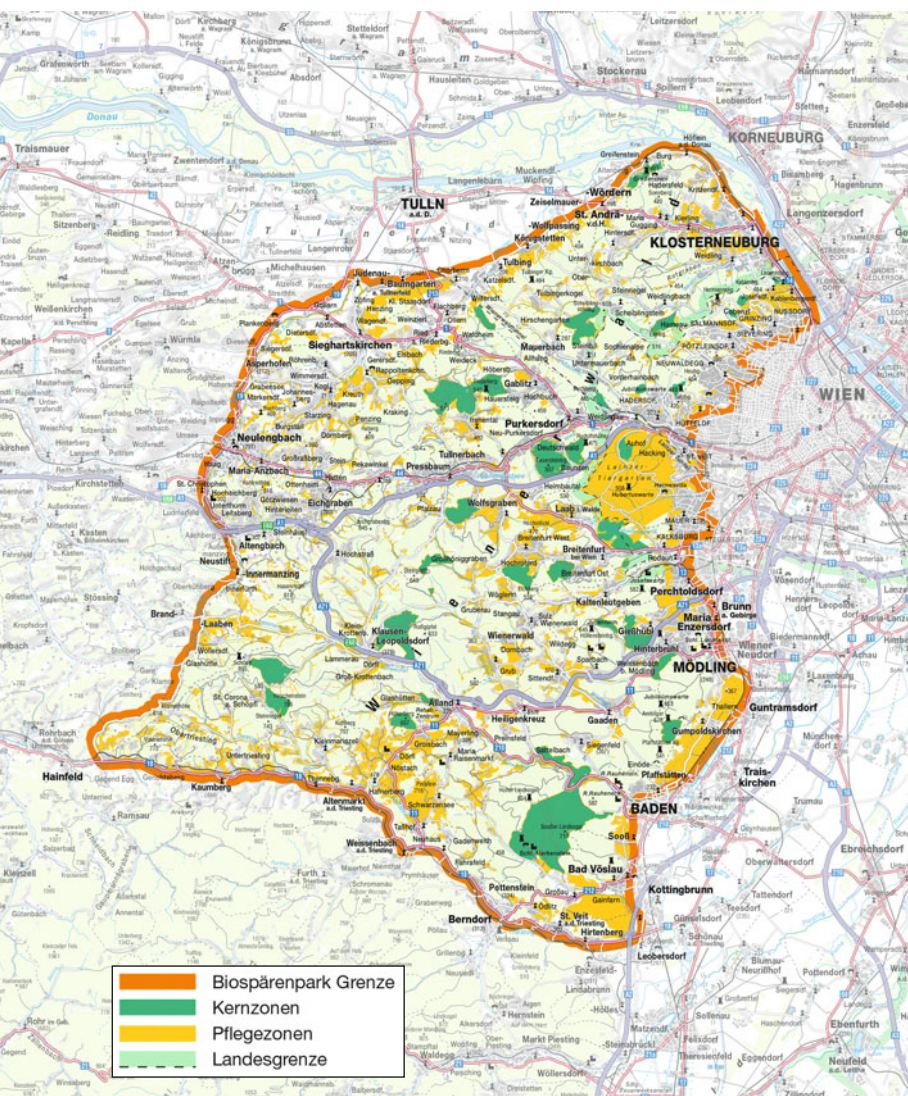
INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	9
Zonendefinition	10
Holzproduktion	12
Wildtiermanagement	15
Pilze, Beeren, Kräuter, Holz sammeln	17
Mountainbiken	19
Reiten	21
Wandern (inkl. Picknick), Nordic Walken, Joggen	23
Organisierte kommerzielle Veranstaltungen	25
Freizeitgestaltung mit Hunden	27
Geocaching	29
Klettern und Bouldern	31
Wintersport	33
Forschung und Lehre	35
Impressum	39

Gender-Hinweis:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurden bei Personen nicht immer jeweils männliche und weibliche Formen angeführt. Gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter.

UNESCO BIOSPHÄRENPAK WIENERWALD – ZONIERUNG



Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Information übernommen werden.

EINLEITUNG

Der Biosphärenpark Wienerwald wurde 2005 von der UNESCO in die weltweite Liste der Biosphärenparke aufgenommen. Biosphärenparke sind Gebiete, die im Rahmen des UNESCO Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) international ausgezeichnet sind. Damit ist der Wienerwald eine Modellregion für nachhaltiges Leben, Wirtschaften, Bilden und Forschen geworden.

Der Biosphärenpark Wienerwald beruht auf einer Initiative der Länder Niederösterreich und Wien und umfasst eine Fläche von rund 105.000 ha in 51 niederösterreichischen Gemeinden und sieben Wiener Gemeindebezirken. Ziel von Biosphärenparks ist es, den Schutz der biologischen Vielfalt, das Streben nach wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und die Erhaltung kultureller Werte miteinander nachhaltig umzusetzen. Eine Zonierung der Landschaft in drei Kategorien (Kern-, Pflege- und Entwicklungszone) soll dem Erreichen des Ziels Rechnung tragen. So steht in den 37 Kernzonen, die über den Biosphärenpark verteilt sind, die Natur im Vordergrund. In Pflegezonen liegt das Augenmerk auf der Erhaltung der Kulturlandschaft. Die Entwicklungszone zielt auf eine umfassend nachhaltige Entwicklung der regionalen Wertschöpfungskette ab.

Ein erfolgreiches Miteinander verschiedenster Nutzergruppen kann nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme funktionieren. Diese verlangt unter anderem das Einhalten einiger Verhaltensregeln.

Der vorliegende Folder beschäftigt sich mit dem Lebensraum Wald. Er vermittelt Inhalte und Ziele des Biosphärenparks und gibt als transparentes Nachschlagewerk Aufschluss über die Verhaltensregeln in den verschiedenen Zonen (Kern-, Pflege- und Entwicklungszone) des Biosphärenpark Wienerwald.



ZONENDEFINITION

KERNZONEN

Kernzonen sind gekennzeichnete und streng geschützte Waldgebiete. Hier soll eine Waldentwicklung ohne menschliche Eingriffe möglichst ursprüngliche Lebensräume für seltene Pflanzen und Tierarten erhalten. Abgestorbene Bäume verbleiben als Totholz im Wald und bilden so einen wichtigen Lebensraum für Käfer, Pilze und andere Lebewesen. Auf diese Weise wachsen die „Urwälder von morgen“ heran.

Die 37 Kernzonen nehmen etwa 5 % der Gesamtfläche des Biosphärenparks ein.

PFLERGEZONEN

Pflegezonen sind zum größten Teil besonders erhaltens- und schützenswerte Offenlandbereiche in der Kulturland-



schaft, wie Wiesen, Weingärten oder Weiden, aber auch die Gewässer im Biosphärenpark. Gezielte Maßnahmen sollen zu einer weiteren Verbesserung dieser Lebensräume führen. Zu einem geringen Anteil schirmen Pflegezonen als Puffer Kernzonen vor Beeinträchtigungen ab. Pflegezonen sind auf rund 19 % der Biosphärenparkfläche zu finden.

ENTWICKLUNGZONE

Die Entwicklungszone nimmt etwa 76 % des Biosphärenparks ein und umfasst all jene Gebiete, die nicht als Kern- oder Pflegezonen ausgewiesen sind: Siedlungen, Industriegebiete, viele landwirtschaftliche Flächen und Wirtschaftswald. Die Entwicklungszone ist Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Hier sollen Methoden entwickelt werden, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht werden. Dazu zählen ein umwelt- und sozialverträglicher Tourismus ebenso wie Freizeitaktivitäten und die Erzeugung und Vermarktung regionaler und nachhaltiger Produkte.



HOLZPRODUKTION

KERNZONEN

In Kernzonen findet seit 2005 keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr statt. Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die der Sicherheit der Besucher oder dem Schutz des angrenzenden Waldes dienen, wie

- die Entfernung von Bäumen am Rand von offiziell angebotenen und markierten Wander-, Rad- oder Reitwegen bzw. notwendigen Forstwegen, die eine Gefahr für den Besucher darstellen und
- die Aufarbeitung von Holz, das von gefährlichen Schadorganismen (z.B. Borkenkäfer) befallen ist.

Die Begehung oder Befahrung im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen ist Berechtigten jederzeit gestattet.

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSZONEN

- Nachhaltige Waldbewirtschaftung und Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen (Sägerundholz, Industrieholz, Brennholz etc.)
- Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes (z.B. Belassen von Totholz)
- Bau und Instandhaltung von Wegen und Rückegassen für die pflegliche und wirtschaftliche Holzernte
- Maßnahmen zum Schutz der Bäume vor Wild: Die Aufstellung von Wildzäunen oder das Anbringen von Verbissschutzmitteln sind in jungen Beständen oftmals für eine erfolgreiche Verjüngung notwendig.
- In beiden Zonen bildet das Forstgesetz die Rechtsgrundlage.

In allen Zonen des Biosphärenparks können Waldbewirtschaftler, um die Sicherheit der Waldbesucher und die ungestörte Waldentwicklung zu gewährleisten, ein forstlich befristetes Sperrgebiet einrichten. Dieses ist vor Ort durch Hinweistafeln gekennzeichnet.





WILDTIERMANAGEMENT

KERNZONEN

- Kernzonen sind kein wildökologisches System mit funktionierender natürlicher Selbstregulierung. Da Wild sehr mobil ist, findet auch in Kernzonen Wildtiermanagement statt.
- Um die Schutzziele in Kernzonen zu erreichen, ist eine Regulierung des Schalenwildes (Rot-, Reh-, Gams- und Schwarzwild) unabdingbar. Das Wild würde sich sonst vermehrt in Kernzonen aufhalten und die natürliche Entwicklung der Vegetation stark beeinflussen. Die Schalenwildkonzentration in Kernzonen hätte damit nicht nur für die Kernzonen selbst, sondern auch für den gesamten Wald, angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen und geschützte Arten im Offenland negative Auswirkungen (z. B. Verbisschäden im Wald, Ernteverlust auf Feldern).
- Jäger üben die Jagd im Rahmen des Jagdgesetzes aus.
- Der Bau von Reviereinrichtungen wie Hochsitzen, die Begehung bzw. Befahrung vereinbarter Jagdwege oder das leinenloses Mitführen von Jagdhunden sind möglich.
- Für eine kernzonengerechte Jagd wurde eine Reihe freiwilliger Maßnahmen (z. B. Verzicht auf bleihaltige Munition, Verzicht auf Fallenjagd) erarbeitet.
- Eingriffe in die Natur, die für die Jagdausübung notwendig sind (Freihalten von Sichtflächen, Wildäsungsflächen etc.), können nur mit naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen durchgeführt werden.

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSZONEN

In den Pflege- und Entwicklungszonen findet ausschließlich das Jagdgesetz Anwendung.





PILZE, BEEREN, KRÄUTER, HOLZ SAMMELN

KERNZONEN

- In Kernzonen, die als Naturschutzgebiete verordnet sind, ist das Sammeln verboten.

Um in den „Urwäldern von morgen“ eine ungestörte Entwicklung zu ermöglichen, ist es nicht gestattet, Pilze, Beeren, Kräuter, Holz etc. zu sammeln. Jedes Lebewesen hat einen wichtigen Platz im natürlichen Kreislauf des Schutzgebietes.

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSZONEN

- Das Sammeln von Waldpilzen und -beeren ist für den Eigenbedarf – abgesehen von geschützten Arten – bis zu einem Ausmaß von 2 kg pro Person und Tag erlaubt, wenn keine anderslautenden Hinweise (Verbotstafeln) oder mündliche Auskünfte des Waldeigentümers bestehen.
- Das Sammeln von Blumen und Kräutern ist für den Eigenbedarf gestattet. In diesem Zusammenhang sind die naturschutzrechtlichen Bestimmungen – geschützte Arten – zu beachten.
- Die Erlaubnis, Holz zu sammeln, kann der Waldeigentümer durch Klaubholzscheine erteilen.





MOUNTAINBIKEN

KERNZONEN, PFLEGEZONEN UND ENTWICKLUNGSZONE

- Das Radfahren im Wald ist ausschließlich auf offiziell angebotenen und markierten Radwegen und Mountainbike-Routen und mit Einverständnis des Grundeigentümers gestattet.
- Freigegebene Mountainbike-Strecken sind beschildert.
- Verantwortungsvolle Mountainbiker tragen einen Helm.
- Das „Mountainbiker Fair Play“ lautet:



BIKER FAIRPLAY

- *Wir befahren nur markierte Routen und nur im März bzw. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr, im April bzw. September von 8.00 bis 18.00 Uhr, von Mai bis August von 7.00 bis 19.00 Uhr.*
- *Wir halten die geltende Straßenverkehrsordnung (STVO) ein und überholen Wanderer und Reiter nur im Schritttempo.*
- *Wir sind Gäste im Wald und benehmen uns wie Gäste, auch gegenüber dem Forst- und Jagdpersonal.*
- *Wir hinterlassen die Natur, wie wir sie gerne vorfinden würden – ohne Abfälle.*
- *Radfahren abseits der Routen und außerhalb der freigegebenen Zeiten macht uns zu illegalen Bikern.*

Durch die Einhaltung dieser Regeln vermeiden Mountainbiker ein lautloses und schnelles Herannahen an freilebende Tiere. So werden Stresssituationen und Störungen reduziert und der Verbissdruck auf den Wald vermindert. Außerdem werden gefährliche Situationen mit anderen Nutzergruppen des Waldes und das Verletzen und der Abtrag von Waldboden vermieden.



REITEN

KERNZONEN, PFLEGEZONEN UND ENTWICKLUNGSZONE

- Das Reiten im Wald ist ausschließlich auf offiziell angebotenen und markierten Reitwegen mit gültigen Reitplaketten bzw. Reiter- oder Pferdepässen oder aufgrund von Vereinbarungen der Reitstätte mit dem Grundeigentümer gestattet.
- Das Führen von Pferden ist dem Reiten gleichgestellt.
- Freigegebene Reitwege sind beschildert.
- Auf Reitwegen gelten die mit dem Grundeigentümer vereinbarten Regeln.
- Verantwortungsvolle Reiter halten sich an das „Reiter Fair Play“:



REITER FAIRPLAY

- *Wir reiten nur auf markierten Wegen und akzeptieren die vereinbarten regionalen Bedingungen.*
- *Wir reiten nicht in den Dämmerungs- oder Nachtstunden aus, sondern wir reiten nur von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang.*
- *Wir sind Gäste im Wald und benehmen uns gegenüber anderen Waldnutzern, wildlebenden Tieren und Pflanzen rücksichtsvoll. Wir nehmen unseren Hund an die Leine.*
- *Wir verzichten auf Ausritte nach Regenfällen oder Frostaufbrüchen.*
- *Wir hinterlassen die Natur, wie wir sie gerne vorfinden würden – ohne Abfälle.*

Durch die Einhaltung dieser Regeln vermeiden Reiter eine Beeinflussung des Bodens, der Vegetation und freilebender Tiere durch Tritt, Verbiss und Beunruhigung.



WANDERN (INKL. PICKNICK), NORDIC WALKEN, JOGGEN

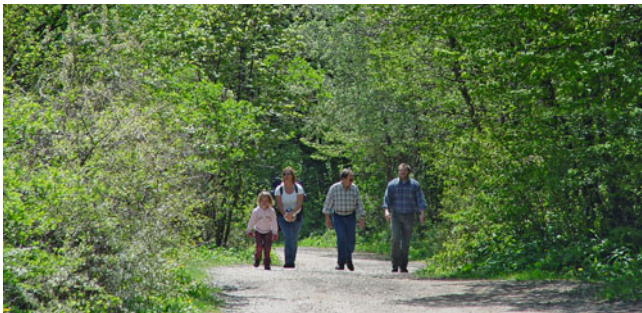
KERNZONEN

- In Kernzonen, die als Naturschutzgebiete verordnet sind, dürfen ausschließlich offiziell angebotene und markierte Wege benützt werden (Wegegebot).
- Lagern bei Dunkelheit, das Aufstellen von Zelten und das Anzünden von Feuer sind im Wald grundsätzlich nicht erlaubt.

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSZONEN

- Das Gehen abseits markierter Wege ist laut Forstgesetz erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.
- Das Betreten von Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen, forstlichen oder jagdlichen Sperrgebieten und behördlich gesperrten Waldgebieten ist für Erholungszwecke verboten.
- Lagern bei Dunkelheit, das Aufstellen von Zelten und das Anzünden von Feuer sind im Wald grundsätzlich nicht erlaubt.

In allen Zonen halten sich verantwortungsvolle Erholungssuchende an das Angebot der offiziell markierten Wege. So können sich Wildtiere zurückziehen und stehen nicht ständig unter Stress. Aus Rücksicht auf die Natur betreten Erholungssuchende den Wald nicht bei Nacht.





ORGANISIERTE KOMMERZIELLE VERANSTALTUNGEN

KERN- UND PFLEGEZONEN, ENTWICKLUNGSZONE

- Kommerzielle Veranstaltungen und Aktivitäten im Wald (Naturpädagogische Führungen, geführte Wanderungen, Orientierungsläufe, Mountainbike-Touren, das entgeltliche Ausführen von Hunden im Wald, die Ausbildung von Hunden etc.) gehen über die im Forstgesetz geregelte freie Erholungsnutzung hinaus und sind nur mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich.
- In Kernzonen, die als Naturschutzgebiete verordnet sind, gilt das Wegegebot.
- Schulwandertage, Vereinswanderungen oder ähnlich organisierte, aber unentgeltliche Aktivitäten bedürfen keiner Zustimmung des Grundeigentümers.
- Bei der Organisation unentgeltlicher Veranstaltungen empfiehlt sich zur Sicherheit der Gruppe die Abstimmung der Route mit dem Grundeigentümer.





FREIZEITGESTALTUNG MIT HUNDEN

KERN- UND PFLEGEZONEN, ENTWICKLUNGSZONE

- Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder belästigt werden.
- Über Leinen- und Beißkorbpflicht informiert die Gemeinde (Verordnungen, Schilder, Anschlagtafeln etc.).
- Im Wald werden Hunde nicht nur aus Rücksicht auf Wildtiere angeleint, sondern auch zur Sicherheit des Hundes: Bei Kontakt mit Wild oder Aas kann es zur Übertragung von Krankheiten kommen.
- Für Hundehalter mit Hunden „gefährlicher Rassen“ gelten gesonderte gesetzliche Bestimmungen (Hundeführschein, Leinen- und Beißkorbpflicht).
- Hundeauslaufzonen bieten eine Möglichkeit, Hunde frei laufen zu lassen. Sie werden durch Gemeinden festgelegt.

Das Führen von Hunden an der Leine verhindert eine für Wildtier und Hund gefährliche Begegnung. Freilaufende Hunde stellen – auf Grund ihrer Abstammung vom Wolf – für Wildtiere einen besonders großen Stressfaktor dar.





GEOCACHING

KERNZONEN

- In Kernzonen, die als Naturschutzgebiete verordnet sind, sind Eingriffe in Pflanzenkleid und Tierleben sowie die Veränderung bestehender Böden oder Felsbildungen und das Verlassen der gekennzeichneten Wege verboten, das heißt, hier dürfen keine Geocaches versteckt werden.

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSZONEN

- Geocaches dürfen nur in Absprache und mit Einverständnis des Grundeigentümers versteckt werden.
- Für organisierte Veranstaltungen ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich.
- Ausschließlich in der Nacht auffindbare Caches, auf Bäumen versteckte Schätze oder Caches, die eine Störung der Natur (Einschlagen von Nägeln in Bäume etc.) mit sich bringen, widersprechen mehreren Gesetzen und den Zielen eines Biosphärenparks. Das Ausbringen derartiger Schätze ist daher verboten.

ALLGEMEIN GELTEN FÜR FAIRE GEOCACHER IM WALD FOLGENDE REGELN:

- Wir verstecken Geocaches nur mit Erlaubnis des Grundeigentümers.
- Wir kümmern uns um unsere eigenen Geocaches und sammeln sie nach Archivierung auch wieder ein.
- Wir suchen und verstecken klug: Wir achten darauf, die Natur und die Umgebung nicht zu beschädigen.
- Wir verstecken den Cache wieder so, wie wir ihn vorgefunden haben.
- Wir loggen unsere Funde ehrlich mit Lob und Kritik. Wir geben dem Eigentümer damit Feedback und loggen auch ein „nicht gefunden“.
- Wir verzichten auf die Suche in den Dämmerungs- und Nachtstunden.
- Wir verstecken keine Caches in Schutzgebieten, ökologisch sensiblen Gebieten, in Jungwäldern oder in der Nähe von Wildfütterungen oder Jagdeinrichtungen.
- Wir hinterlassen eine Kontaktadresse in unseren Geocaches.

Durch Berücksichtigung dieser Regeln können Störungen in der Natur vermieden werden.





KLETTERN UND BOULDERN

KERNZONEN

- In Kernzonen, die als Naturschutzgebiete verordnet sind, sind Veränderungen am Fels und das Betreten abseits offiziell angebotener und markierter Wege verboten.

Aus Rücksicht auf den Naturraum wird auf Klettertouren und Bouldern verzichtet, da zahlreiche Arten wie beispielsweise der in den Felsabbrüchen lebende Uhu, durch diese Sportart gefährdet werden.

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGZONEN

- Kletterrouten, die durch Bohrhaken oder Seile dauerhaft gesichert sind, dürfen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers angelegt werden.
- Das Klettern und Bouldern in Felsformationen ohne dauerhaft angebrachte Sicherungselemente ist erlaubt.
- Aus Sicherheitsgründen empfiehlt sich das Nutzen offizieller Klettergärten (z.B. am Peilstein).

Verantwortungsvolle Kletterer belassen stets die Felsvegetation, nehmen ihre Abfälle mit und verschmutzen Klettergärten und deren Umgebung nicht.





WINTERSPORT

KERNZONEN

- Winteraktivitäten (Langlaufen, Schneeschuhwandern, Schitouren, Rodeln etc.) abseits offiziell angebotener, markierter Wege sind verboten.

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSZONEN

- In den Pflege- und Entwicklungszonen ist Langlaufen ohne Loipen unter Anwendung der nötigen Vorsicht erlaubt.
- Das Anlegen von maschinell gespurten Loipen ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.
- Das Abfahren mit Skiern oder dem Snowboard im Bereich von Aufstiegshilfen ist nur auf markierten Pisten oder Schirouten erlaubt. Als „Bereich von Aufstiegshilfen“ ist jene Fläche definiert, die 500 Meter zu beiden Seiten der Aufstiegshilfe, Piste oder markierten Abfahrt liegt.
- Rodeln abseits ausgewiesener Rodelpisten gilt als Befahren und ist daher nur mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich.

Das Einhalten dieser Regeln schützt den forstlichen Bewuchs und die Waldvegetation. Wild lebende Tiere werden in der nahrungsarmen Winterzeit auf diese Weise auch keinem zusätzlichen Stress ausgesetzt.





FORSCHUNG UND LEHRE

Die Sevilla Strategie der UNESCO definiert Forschung als wesentliches Ziel für Biosphärenparke. Die Schwerpunkte der Grundlagen- und angewandten Forschung liegen auf lokalen Themen. Durch Umsetzung der Forschungsergebnisse in der Bewirtschaftung entsteht eine Modellregion.

KERNZONEN

Forschung und Monitoring sind unter folgenden Bedingungen grundsätzlich erwünscht:

- Das Biosphärenpark Wienerwald Management initiiert, koordiniert und dokumentiert die Forschungstätigkeit.
- Forschungsarbeiten, die auch außerhalb von Kernzonen möglich sind, erfolgen nicht in Kernzonen.
- Das Forschungsziel muss mit dem übergeordneten Ziel des Prozessnaturschutzes vereinbar sein.
- Für Forschungsaktivitäten in Kernzonen ist bei Bedarf eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung Voraussetzung.
- Für Forschungs- und Lehraktivitäten ist das Einverständnis mit dem Grundeigentümer herzustellen.

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGZONEN

- Forschungsprojekte werden zu wichtigen Fragestellungen des Biosphärenpark Wienerwald abgewickelt. Auf die Berücksichtigung aller Säulen der Nachhaltigkeit (Natur, Wirtschaft, Gesellschaft) wird großer Wert gelegt.
- Für Forschungs- und Lehraktivitäten ist das Einverständnis des Grundeigentümers Voraussetzung.

Auch für Hobbyforscher (Vogelbeobachter, Botaniker etc.) gelten die oben angeführten Grundsätze, außer, die erhobenen Daten werden ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke genutzt und nicht weitergegeben.





Offizielle Kennzeichnung einer als Naturschutzgebiet verordneten Biosphärenpark Kernzone.



Offizielle Kennzeichnung einer Biosphärenpark Kernzone mit Zusatzinformationen.



Offizielle Kennzeichnung eines aufgrund forstlicher Nutzung gesperrten Waldgebietes.



Offizielle Kennzeichnung eines aufgrund von Wildtiermanagement gesperrten Waldgebietes.



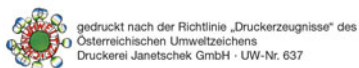
Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich:
 BIOSPHÄREN-PARK WIENERWALD MANAGEMENT GmbH
 Norbertinumstraße 9, 3013 Tullnerbach
 T 02233/541 87, F 02233/541 87-50
 E office@bpww.at, I www.bpww.at
 Firmensitz: Tullnerbach, FN 287108v LG St. Pölten

Redaktion: BIOSPHÄREN-PARK WIENERWALD MANAGEMENT GmbH
 Grafische Gestaltung: Breiner & Breiner
 Stand: Mai 2015, Änderungen und Irrtümer vorbehalten

Fotos: Titelseite: Lechner; Seite 2: ÖBf/Simlinger; Seite 3: Houdek (Sima), Weinfranz (Pernkopf); Seite 4: ÖBf/Köppel; Seite 5: Wilke; Seite 6: Waiss; Seite 8: Schubert & Franzke; Seite 10: BPWW/Brenner; Seite 11: BPWW/Novak; Seite 12: ÖBf/Tschavoll; Seite 13: Fotolia/Gebi; Seite 14: MA 49; Seite 15: Lechner; Seite 16: Istock/USO; Seite 17: ÖBf/Kovacs; Seite 18: Friedrich; Seite 20: Istock/ROMAOSLO; Seite 22: BPWW/Lammerhuber; Seite 23: MA 49; Seite 24: ÖBf/Lechner; Seite 25: BPWW/Novak; Seite 26: Fotolia/Gorilla; Seite 27: Fotolia/Picture-Factory; Seite 28: ÖBf/Huesmann; Seite 29: Istock/leaf; Seite 30: Istock/Annie Claude; Seite 31: Istock/Alessandro Di Noia; Seite 32: Istock/pchouik; Seite 33: Istock/JMichtl; Seite 34: ÖBf/Röttger; Seite 36: ÖBf/Köppel; Seite 37 (von oben nach unten): BPWW/Brenner, BPWW/Brenner, ÖBf/Strutzenberger, ÖBf/Wieshaider; Seite 38: ÖBf/Kovacs

Druck: Druckerei Janetschek GmbH
 Gedruckt Maxi Offset Umschlag 250 g/m², Kern 120g/m²



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

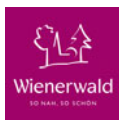
www.pefc.at



Forstverwaltung
Kalksburg



Wege ins Freie.



Biosphärenpark Wienerwald Management GmbH

Norbertinumstraße 9, A-3013 Tullnerbach
T +43 2233/541 87, F +43 2233/541 87-50
office@bpww.at, www.bpww.at



United Nations
Educational, Scientific and
Cultural Organization



Wienerwald
Biosphere Reserve since 2005
Man and the Biosphere Programme